

Gemäß § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2024 folgende

**Änderung der  
G E S C H Ä F T S O R D N U N G**  
(in der Fassung vom 14. Dezember 2020)

beschlossen:

1. Nach § 35 wird der Abschnitt VII. und folgender § 36 eingefügt:
- 

*VII. Jugendgemeinderat*

**§ 36 Jugendgemeinderat (JGR)**

- (1) Bei allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse haben Mitglieder des Jugendgemeinderates ein Anwesenheitsrecht. Ein Rederecht bei Tagesordnungspunkten in öffentlichen Sitzungen, denen ein Beschluss des Jugendgemeinderates zugrunde liegt oder in denen ein Thema erörtert wird, das Jugendliche betrifft, steht einem vom Jugendgemeinderat gewählten Mitglied zu. Des Weiteren steht dem vom Jugendgemeinderat gewählten Mitglied zu, in den Sitzungen Anfragen an den Gemeinderat und seine Ausschüsse zu stellen. Zu nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates kann der Bürgermeister Mitglieder des Jugendgemeinderates zu Tagesordnungspunkten, denen ein Beschluss des Jugendgemeinderates zugrunde liegt, oder in denen ein Thema erörtert wird, das Jugendliche betrifft, hinzuziehen, sofern nicht berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (2) Die Tagesordnung mit den Sitzungsunterlagen der öffentlichen Sitzung geht dem Jugendgemeinderat bzw. den von ihm genannten Vertretern mit gleicher Frist wie den Gemeinderäten zu.
- (3) Auf Antrag des Jugendgemeinderats in Jugendangelegenheiten ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.

- § 41a GemO –

2. Der bisherige Abschnitt VII. wird zu Abschnitt VIII. („Schlussbestimmungen“). Der bisherige § 36 wird zu § 37 („In Kraft treten“):

### **§ 37**

#### **In Kraft treten**

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ilvesheim, 19.12.2024



Thorsten Walther  
Bürgermeister

